

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Via Mail:
sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 7. November 2025

Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu der Vernehmlassungsvorlage «Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026» Stellung zu nehmen. Hier unten finden Sie unsere Bemerkungen.

Art. 27h Abs. 1 BVV 2

Aus unserer Sicht handelt es sich nicht um eine formelle, sondern um eine materielle Änderung. Die vorgeschlagene Änderung würde den bisherigen Interpretationsspielraum stark einschränken und hätte weitreichende Folgen in der Praxis.

Der heute geltende Art. 27h Abs. 1 BVV 2 trat am 1. Juni 2009 in Kraft und definiert den Anspruch auf Schwankungsreserven so, dass dieser anteilmässig dem Anspruch auf das **Spar- und Deckungskapital** entspricht.

Gemäss der bis zum 31. Mai 2009 gültigen Fassung bestand ein Anspruch auf Schwankungsreserven nur, soweit anlagetechnische Risiken mitübertragen wurden. Dabei war insbesondere auch der Form der zu übertragenden Vermögenswerte Rechnung zu tragen.

Als Art. 27h Abs. 1 BVV 2 auf den 1. Juni 2009 revidiert wurde, war der Anhang in der BVV 2 zur Ermittlung der Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 bereits in Kraft, insbesondere die Definition vom versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital V_k:

*«Versicherungstechnisch notwendiges Vorsorgekapital per Bilanzstichtag (**Spar- und Deckungskapitalien**) einschliesslich notwendiger Verstärkungen (z.B. für steigende Lebenserwartung).»*

In den Erläuterungen (Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 68) steht betreffend Art. 44 Abs. 1 BVV 2:

*«Das notwendige Vorsorgekapital umfasst je nach Vorsorgeplan die individuellen **Spar- und Deckungskapitalien**, welche die erworbenen Ansprüche der Versicherten und die Leistungen an die Rentnerinnen und Rentner garantieren sowie die versicherungstechnisch erforderlichen Rückstellungen für das Langleberisiko, für gesetzlich vorgesehene, zukünftige Rentenanpassungen etc.»*

In den Erläuterungen zur Änderung der Verordnung (Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 111) des heute geltenden Art. 27h Abs. 1 BVV 2 steht:

*«Änderungen ergeben sich bei der Mitgabe von Wertschwankungsreserven. Der mitzugebende Anteil soll neu nicht mehr von den übertragenen anlagetechnischen Risiken und der Form der zu übertragenden Vermögenswerte abhängig sein, sondern vom Verhältnis des abzugebenden **Spar- und Deckungskapital** am gesamten Spar- und Deckungskapital.»*

In der heutigen Fassung werden die «versicherungstechnisch erforderlichen Rückstellungen» nicht erwähnt. Die vorgeschlagene Änderung wäre demzufolge materieller Natur. Sie hätte Auswirkungen auf zahlreiche Teilliquidationsreglemente, welche entsprechend angepasst und der zuständigen Aufsichtsbehörde erneut als Ganzes zur Genehmigung unterbreitet werden müssten. Während dieser Überarbeitungsphase, die sich erfahrungsgemäss auf mehrere Monate – wenn nicht Jahre – erstrecken würde, wäre jede Teilliquidation mit einer gewissen Rechtsunsicherheit verbunden. Deshalb sind wir der Meinung, dass eine derartige materielle Anpassung eine längere Vorlaufzeit erfordern würde.

Wir lehnen eine allfällige Anpassung von Art. 27h Abs. 1 BVV 2 nicht grundsätzlich ab. Es ist aus unserer Sicht jedoch nicht zielführend, einen Teil der regulatorischen Bestimmungen zur Teilliquidation isoliert anzupassen. Vielmehr müsste den Gesamtkontext der Teilliquidationsbestimmungen betrachtet werden. In der Praxis gäbe es weitere Punkte, welche ebenfalls angegangen werden müssten. Wir denken insbesondere an die Anwendung von Art. 27g Abs. 2 BVV 2 (wesentlichen Änderungen der Aktiven oder der Passiven).

In diesem Rahmen weisen wir noch darauf hin, dass die SKPE – unter Einbezug der OAK BV und der Konferenz der Aufsichtsbehörden – an eine Gesamterneuerung der FRP 3 «Teilliquidation» arbeitet. Zudem prüft die Stiftung Swiss GAAP FER eine Überarbeitung der Rechnungslegungsnorm FER 26. Eine koordinierte Vorgehensweise dieser Bestrebungen würden wir als zielführender erachten.

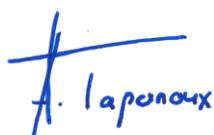
Anhang Absatz 1

Bei einer anfälligen Anpassung des Anhangs Abs. 1 BVV 2 sollte präzisiert werden, dass bei der Bestimmung des Vorsorgevermögens nicht-technische Rückstellungen ebenfalls abgezogen werden müssen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unseres Anliegens. Für Rückfragen oder eine Besprechung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten SKPE



André Tapernoux
Präsident SKPE



Guido Aggeler
Vizepräsident SKPE